Satzung
der Gemeinde Jestetten
über verkaufsoffene Sonntage anlässlich
der Frühjahrsmesse und der Herbstmesse

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 10. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 (Sonntagsverkauf anlässlich der Frühjahrsmesse)

Anlässlich der „Frühjahrsmesse“ der Aktionsgemeinschaft pro Jestetten e.V. (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) dürfen in der Gemeinde Jestetten auf dem gesamten Gemeindegebiet (Gemarkung Jestetten und Altenburg) die Verkaufsstellen an jährlich einem Sonntag von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Der Sonntag wird jährlich im Voraus an der Vereinsbesprechung anlässlich des Veranstaltungskalenders festgelegt. Der Sonntagsverkauf darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

§ 2 (Sonntagsverkauf anlässlich der Herbstmesse)

Anlässlich der „Herbstmesse“ der Aktionsgemeinschaft pro Jestetten e.V. (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) dürfen in der Gemeinde Jestetten auf dem gesamten Gemeindegebiet (Gemarkung Jestetten und Altenburg) die Verkaufsstellen an einem Sonntag im 3-Jahresrhythmus in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein. Der verkaufsoffene Sonntag anlässlich der „Herbstmesse“ darf nur in den Jahren stattfinden, in denen weder in Lottstetten noch in Rafz eine Herbstmesse stattfindet. Der Sonntagsverkauf darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

§ 3 (Schutz der Arbeitnehmer)

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 4 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jestetten, den 10. April 2014 FÜR DEN GEMEINDERAT:

Ira Sattler, Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.09.2007 am 26.04.2014 im Amtsblatt der Gemeinde Jestetten – Jestetter Info - (Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Jestetten) öffentlich bekannt gemacht.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist am 28.04.2014 erfolgt.

Jestetten, den 28.04.2014

Ira Sattler
Bürgermeisterin